

„SIA VM Remonts“ EuGH-Urteil v. 21.7.2016, C-542/14

Zur Bußgeldhaftung für das Fehlverhalten Dritter

7. Dezember 2016

Laura A. Stammwitz | KartellrechtsForum Frankfurt a.M.

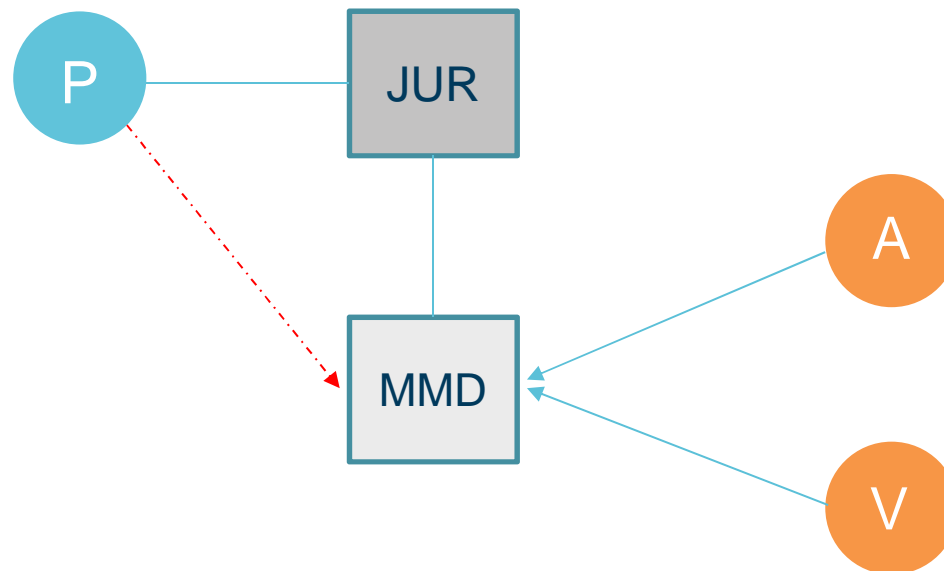
Dechert
LLP

Vorlagefrage

„Ist Art. 101 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass ein Unternehmen aufgrund des **Fehlverhaltens eines selbständigen Dienstleisters**, der für das Unternehmen Leistungen erbringt, für eine abgestimmte Verhaltensweise **verantwortlich** gemacht werden kann?“

Oberster Gerichtshof Lettland

Sachverhalt



P → Preis P
A → Preis P -5 %
V → Preis A -5 %

- Keine Beweise, dass P von Verhalten der MMD Kenntnis hatte
- MMD handelte wie unabhängiger Kaufmann (kein geteiltes wirtschaftliches Risiko, keine Ausschließlichkeit)
- Überschreitung des Auftrags durch MMD

Zuständigkeit des EuGH

- Ausgangspunkt:
 - Rein innerstaatlicher Sachverhalt
 - Anwendung einer nationalen Vorschrift (Art. 11 Konkurrences likums)
- Zuständigkeit bejaht:
 - Lettischer Gesetzgeber strebte Harmonisierung mit EU-Wettbewerbsrecht an.
 - Oberster Gerichtshof orientierte sich bei Auslegung an Art.101 AEUV.

Schlussanträge GA Wathelet

- Verantwortlichkeit des Unternehmens ist zu **vermuten**,...
 - bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen eines Dritten,
 - der kein in das Unternehmen eingegliedertes Hilfsorgan ist.
- Vermutung kann **widerlegt** werden, wenn das Unternehmen ausreichend überzeugende Beweise dafür erbringt,...
 - dass der Dritte außerhalb der ihm übertragenen Aufgaben gehandelt hat, und
 - es bei der Auswahl und der Überwachung der Aufgabenerfüllung alle notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Wettbewerbsverstößen getroffen hat, und
 - sich offen vom Verstoß distanziert hat.

Entscheidungsgründe (1/2)

Ausgangspunkt

ANGESTELLTER

Definition

Erfüllt Aufgaben zugunsten und unter der Leitung des Unternehmens, für das er arbeitet.

Zuordnung

Wird als Teil der wirtschaftlichen Einheit gesehen.

Konsequenz

Wettbewerbswidriges Verhalten der Angestellten kann dem Unternehmen zugerechnet werden.

Vgl. *Musique Diffusion française* (C-100 bis 103/80) und *Slovenská sporiteľňa* (C-68/12)

EXTERNER DIENSTLEISTER

Definition

Bietet Dienste gegen Entgelt selbständig auf einem bestimmten Markt an.

Zuordnung

Ist als vom Auftraggeber getrenntes Unternehmen anzusehen.

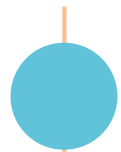
Konsequenz

Rechtsprechung zu Angestellten ist nicht übertragbar → **Fehlverhalten eines Dienstleisters kann nicht „ohne Weiteres“ zugerechnet werden.**

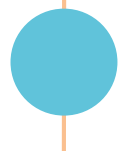
Entscheidungsgründe (2/2)

Fallgruppen

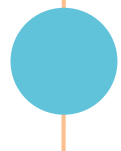
In folgenden Fallgruppen ist das Fehlverhalten Dritter zurechenbar:



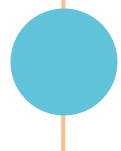
Handelnde Person ist Teil der **wirtschaftlichen Einheit** (*Angestellter*).



Dienstleister steht unter **Leitung oder Kontrolle** des Auftraggebers, z.B. ist er nicht flexibel und autonom bei Tätigkeitsausübung (*Scheinselbständiger*).



Auftraggeber hatte **Kenntnis** von wettbewerbswidrigen Zielen des *selbständigen* Dienstleisters und wollte durch sein eigenes Verhalten dazu **beitragen**.



Auftraggeber konnte das wettbewerbswidrige Verhalten des *selbständigen* Dienstleisters **vernünftigerweise vorhersehen** und war bereit, die daraus erwachsende Gefahr auf sich zu nehmen.

Bewertung

- Zu Recht lehnt der EuGH den Ansatz von GA Melchior Wathelet ab:
 - Nicht der Auftraggeber muss beweisen, dass ihm der Kartellverstoß des Auftragnehmers nicht zuzurechnen ist,...
 - ...sondern die Behörde muss beweisen, dass der Kartellverstoß auf Grund besonderer Umstände zuzurechnen ist.
- Die *Wathelet*-Vermutung hätte zu einer *de facto* Zurechnung geführt.
- Allerdings ist zu bedenken, dass auch das Kriterium der Vorhersehbarkeit den nationalen Gerichten viel Interpretationsspielraum lässt.
- Offen: Auf welcher Stufe endet die Haftung? Sub-Sub-Unternehmer?

Konsequenzen für die Praxis

- Ansatzpunkte zur Risikominimierung ?
 - Geschäftspartnerprüfung / Auditrechte
 - Verpflichtung zur Vertraulichkeit
 - Einhaltung von Kartellrechtsleitlinien / Mitarbeiterschulungen
 - Ausschließlichkeitsvereinbarung
 - Vertragspassus zur Selbständigkeit des Dienstleisters

- Achtsamkeit nicht nur bei externen Dienstleistern, sondern auch bei Nutzung „technischer Vorrichtungen“
 - Shared Services, gemeinsame Verkaufsplattformen etc.
 - Vgl. den Ansatz des EuGH in der Rs. *Eturas* (Urt. v. 21.1.2016, C-74/14)

Fragen?



Laura A. Stammwitz

laura.stammwitz@dechert.com

T: +49 69 7706194231

For further information, visit our website at **dechert.com**.

Dechert practices as a limited liability partnership or limited liability company other than in Dublin and Hong Kong.

Dechert
LLP